

**Störung  
der Geschäftsgrundlage,  
§ 313 BGB**

**Wegfall der objektiven Grundlage, Abs. 1**

**Voraussetzungen:**

- (1) nachträgliche schwerwiegende Änderung vertragswesentlicher Umstände;
- (2) Umstände außerhalb des Vertragsinhalts;
- (3) kein Vertragsschluss bei Vorhersehbarkeit der Änderung;
- (4) Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag.

**Bsp(e):** Krieg; Währungsverfall; Umweltkatastrophen; unerwarteter rasanter Anstieg von Rohstoffpreisen.

**Fehlen der subjektiven Grundlage, Abs. 2**

Wesentliche Vorstellungen stellen sich nachträglich als falsch heraus.

**Bsp(e):** Gemeinschaftlicher Motivirrtum; anfängliche Bewertungsfehler; gemeinsamer Irrtum über steuerliche Folgen oder über Umrechnungskurse oder die Förderung eines Bauvorhabens.

**Rechtsfolgen:**

- Grds. Anpassung des Vertrages an die veränderten Bedingungen im Verhandlungswege.

Als „ultima ratio“, wenn Fortsetzung unzumutbar:

- Rücktritt vom Vertrag, Abs. 3 S. 1 oder
- Kündigung, ggf. auch fristlos, Abs. 2 S. 2.